B E R I C H T

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 30. Juni 2023

der

HochschülerInnenschaft an der
Johannes Kepler Universität Linz
4040 Linz, Altenbergerstraße 69

Dieser Bericht beinhaltet 18 Seiten und 9 Anlagen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG ... - 2 -

B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES ..... - 4 -

1. Vermögens- und Finanzlage ..... - 4 -

2. Geldflussrechnung ..... - 7 -

3. Ertragslage ..... - 8 -

C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES ..... - 10 -

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss ..... - 10 -

2. Erteilte Auskünfte ..... - 11 -

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB..... - 11 -

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK..... - 12 -

Grundlage für das Prüfungsurteil..... - 12 -

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss ..... - 13 -

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses..... - 13 -

BEILAGENVERZEICHNIS

Anlage I: Bilanz zum 30. Juni 2023

Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023

Anlage III: Anhang

Anlage IV: Soll-Ist-Vergleich 2022/23

Anlage V: Kommentierung Soll-Ist-Vergleich

Anlage VI: Gebarungserfolgsrechnung

Anlage VII: Funktionsgebühren

Anlage VIII: Freie Dienstnehmer (Leermeldung)

Anlage IX: Allgemeine Auftragsbedingungen

An die gesetzlichen Vertreter der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
4040 Linz, Altenbergerstraße 69

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2023 der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
4040 Linz, Altenbergerstraße 69,

(im Folgenden auch kurz „Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir wurden von der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/2023 gewählt. Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2023 unter Einbeziehung der Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 HSG 2014 sowie der Verordnungen gemäß § 40 Abs 5 und 6 HSG 2014 zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften der § 269 ff. UGB sowie die sondergesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung

erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November bis Dezember 2023 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Hans-Peter Winter, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Anlage IX) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und geben im Folgenden nur einen Überblick wieder.

1. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft in den Rechnungsjahren 2022/23 und 2021/22. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	30.6.2023		30.6.2022		Veränderung
	€	%	€	%	€
Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	34.194	4,4	0	0,0	34.194
Sachanlagen	75.421	9,8	21.654	2,5	53.767
	109.615	***14,2***	***21.654***	***2,5***	***87.961***
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten					
Vorräte	39.297	5,1	42.675	4,9	-3.379
Forderungen gegenüber Abnehmern	71.013	9,3	13.759	1,6	57.254
Forderungen Bundesvertretung	48.368	6,3	58.021	6,7	-9.653
Flüssige Mittel	476.581	62,3	713.978	82,2	-237.396
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	20.322	2,8	18.850	2,2	1.472
	655.581	***85,7***	***847.283***	***97,5***	***-191.702***
	765.195	**100,0**	**868.936**	**100,0**	**-103.741**

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr recht deutlich um rd. T€ 88 erhöht. Diese Entwicklung resultiert einerseits aus den im Berichtsjahr getätigten Investitionen in Höhe von rd. T€ 106, wobei der Großteil auf die Kosten für den Relaunch der Website sowie den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung entfiel. Als gegenläufige Effekte sind die Abschreibung in Höhe von rd. T€ 16 sowie ein Abgang zu Buchwerten in Höhe von rd. T€ 2 anzuführen.

Im Bereich des Vorratsvermögens war im Berichtsjahr ein leichter Rückgang um rd. T€ 3 (-7,9%) festzustellen, der vor allem aus einem stichtagsbedingten Abbau von Büchern und Skripten resultiert.

Die Forderungen gegenüber Abnehmern sind gegenüber dem Vorjahr verhältnismäßig stark um rd. T€ 57 angestiegen. Diese Erhöhung ist neben abrechnungs- und stichtagsbedingten Ursachen vor allem auf eine zum Stichtag aushaftende Forderung aus dem Studienrückerstattungsfonds zurückzuführen.

Die Forderungen gegenüber der Bundesvertretung belaufen sich auf rd. T€ 48 und liegen damit leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Inhaltlich betrifft die Position die noch ausstehende Rate aus Studienbeträgen sowie die Forderung aus dem Mensabonus.

Die Flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr recht deutlich um rd. T€ 237 (-33,2%) verringert. Diese Entwicklung ist auf den unterjährigen Geldfluss der Körperschaft zurückzuführen, die Geldflussrechnung ist unter Punkt 2 dargestellt.

In der Position Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten sind vor allem Forderungen aus Kautionen sowie Abgrenzungen von Versicherungen enthalten. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ein leichter Anstieg in Höhe von rd. T€ 1 (+7,8%).

	30.6.2023		30.6.2022		Veränderung
	€	%	€	%	€
Kapital					
Eigenmittel					
Kumulierter Gebarungszugang	627.370	82,0	625.814	72,0	1.557
Rücklagen	0	0,0	15.000	1,7	-15.000
Bilanzgewinn	-141.602	-18,5	1.557	0,2	-143.159
	485.768	***63,5***	***642.370***	***73,9***	***-156.602***
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	52.077	6,8	45.530	5,2	6.547
Verbindlichkeiten gegen Lieferanten	154.805	20,2	131.033	15,1	23.772
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	72.545	9,5	50.003	5,8	22.542
	279.427	***36,5***	***226.566***	***26,1***	***52.861***
	765.195	**100,0**	**868.936**	**100,0**	**-103.741**

Die Eigenmittel der Körperschaft haben sich im Vorjahresvergleich um insgesamt rd. T€ 157 (-24,4%) verringert. Dieser Rückgang resultiert aus dem laufenden Gebarungsfehlbetrag im Berichtsjahr. Weiters wurden Rücklagen in Höhe in Höhe von T€ 15 ertragswirksam aufgelöst.

In der Position Sonstige Rückstellungen sind einerseits die personenbezogenen Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben in Höhe von rd. T€ 40 enthalten, andererseits werden hier auch die Kosten für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung in Höhe von rd. T€ 12 erfasst. Die Position hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 8 (+14,4%) erhöht, was vor allem auf einen erhöhten Vorsorgebedarf für Urlaube und Zeitguthaben zurückzuführen ist.

Im Bereich der Verbindlichkeiten gegen Lieferanten war im Vorjahresvergleich ein Anstieg um rd. T€ 24 (+18,1%) festzustellen, der neben stichtagsbedingten Ursachen vor allem auf höhere Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Sommerfest zurückzuführen ist.

Die Übrigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten liegen um rd. T€ 23 (+45,1%) über dem Vorjahreswert, wobei dieser Anstieg vor allem aus höheren Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben und Sozialversicherung sowie aus höheren Abgrenzungserfordernissen betreffend § 14-Mitteln resultieren.

Die übrigen Positionen haben sich nicht oder nur unwesentlich verändert.

2. Geldflussrechnung

Die Finanzlage der Körperschaft wird durch nachfolgende Geldflussrechnung (in Anlehnung an AFRAC 36) dargestellt:

	2022/23 T€	2021/22 T€
Geldflussrechnung nach AFRAC 36		
Ergebnis vor Steuern	-157	17
+ Abschreibungen auf Anlagevermögen	18	14
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	2
+/- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
Nettogeldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	**-138**	**32**
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen LuL sowie anderer Aktiva	-46	-2
+ Zunahme von Rückstellungen (ausgenommen für Ertragsteuern)	7	-2
+ Zunahme von Verbindlichkeiten LuL und anderer Passiva	47	71
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	***-130***	***99***
- Zahlungen für Ertragsteuern	0	0
NETTOGELDFLUSS AUS DER BETRIEBLICHEN TÄTIGKEIT	**-130**	**99**
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (exkl. Finanzanlagen)	0	0
- Auszahlungen aus Anlagenzugang (exkl. Finanzanlagen)	-106	-16
+ Einzahlungen aus Zinsenerträgen	0	0
NETTOGELDFLUSS AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**-106**	**-16**
- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
NETTOGELDFLUSS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	**0**	**0**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-237	83
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode (1.7.)	714	631
Finanzmittelbestand am Ende der Periode (30.6.)	**477**	**714**

Der Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit beträgt im Berichtsjahr rd. T€ -130, wobei diese Entwicklung vor allem auf den Jahresfehlbetrag und die Veränderungen zahlungsunwirksame Jahresabschreibung zurückzuführen ist.

Der Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von rd. T€ -106 resultiert ausschließlich aus den im Geschäftsjahr getätigten Anschaffungen.

In Summe ergibt sich eine zahlungsunwirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von rd. T€ -237.

3. Ertragslage

Im Folgenden wird die Erfolgsrechnung der Jahre 2022/23 und 2021/22 in Anlehnung an die in der Hochschülerschafts-Wirtschaftsverordnung (HS-WV) vorgesehene Gliederung dargestellt. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	2022/23		2021/22		Veränderung
	€	%	€	%	€
Studierendenbeiträge	567.599	64,9	580.179	70,0	-12.581
Beiträge gemäß §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3, 25 Abs 3 HSG 2014	37.170	4,3	37.170	4,5	0
Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	116.608	13,3	77.342	9,3	39.266
Erträge aus Inseraten und Werbung	33.692	3,9	40.140	4,8	-6.448
Sonstige Erträge	118.946	13,6	93.908	11,3	25.037
Erträge in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	***874.015***	***100,0***	***828.740***	***100,0***	***45.275***
Personalaufwand	-185.295	-21,2	-174.220	-21,0	-11.075
Aufwandsentschädigungen	-140.960	-16,1	-136.010	-16,4	-4.950
Werkverträge und Honorare	0	0,0	0	0,0	0
Sachaufwendungen	-652.271	-74,6	-437.717	-52,8	-214.554
Abschreibungen	-9.044	-1,0	-6.347	-0,8	-2.697
Aufwendungen in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	***-987.570***	***-113,0***	***-754.294***	***-91,0***	***-233.276***
Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	**-113.555**	**-13,0**	**74.446**	**9,0**	**-188.001**
Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	327.160	37,4	328.580	39,6	-1.420
Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	-387.070	-44,3	-402.050	-48,5	14.980
Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	**-59.910**	**-6,9**	**-73.470**	**-8,9**	**13.560**
Erträge aus Veranstaltungen	182.733	20,9	123.584	14,9	59.149
Aufwendungen aus Veranstaltungen	-165.870	-19,0	-107.721	-13,0	-58.150
Ergebnis aus Veranstaltungen	**16.863**	**1,9**	**15.863**	**1,9**	**1.000**
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0
Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0
Finanzergebnis	**0**	**0,0**	**0**	**0,0**	**0**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	-282	0,0	282
Ergebnis der laufenden Gebarung	**-156.602**	**-17,9**	**16.557**	**2,0**	**-173.159**
Zuweisung an Rücklagen	0	0,0	-15.000	-1,8	15.000
Auflösung von Rücklagen	15.000	1,7	0	0,0	15.000
Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	**-141.602**	**-16,2**	**1.557**	**0,2**	**-143.159**

Die Einnahmen aus Studierendenbeiträgen haben sich im Berichtsjahr geringfügig um rd. T€ 13 (-2,2%) verringert, was im Wesentlichen auf eine geringere Anzahl an Studierenden zurückzuführen ist.

Die Einnahmen aus Beiträgen gemäß §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3 und 25 Abs 3 HSG liegen mit rd. T€ 37 auf dem Niveau des Vorjahres, während die Erträge aus Inseraten und Werbung gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 6 (-16,1%) rückläufig waren.

Die Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen belaufen sich im Berichtsjahr auf rd. T€ 117 und liegen damit recht deutlich über dem Vorjahresniveau (+50,8%).

Im Bereich der Sonstigen Erträge war gegenüber dem Vorjahr ein recht deutlicher Anstieg um rd. T€ 25 (+26,7%) festzustellen, der vor allem aus höheren Erträgen in den einzelnen Referaten resultiert.

Die Personalaufwendungen liegen um rd. T€ 11 (+6,4%) über dem Vorjahreswert. Dieser Anstieg ist neben jährlichen Gehaltssteigerungen auf den Abschluss von neuen Dienstverträgen im Berichtsjahr zurückzuführen.

Die Aufwandsentschädigungen haben sich im Vorjahresvergleich geringfügig um rd. T€ 5 (+3,6%) erhöht.

Im Bereich der Sachaufwendungen war ein verhältnismäßig starker Anstieg um rd. T€ 215 (+49,0%) festzustellen. Diese Entwicklung resultiert aus allgemein höheren Aufwendungen für die Referate bedingt durch die vermehrte Durchführung von Veranstaltungen sowie den damit verbundenen höheren Einkaufspreisen.

Im Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten sind im Wesentlichen die Tätigkeiten der Betriebe gewerblicher Art LUI, Shop und Sommerfest erfasst. Im Berichtsjahr wurde in diesem Bereich insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von rd. T€ -60 erwirtschaftet, wobei dieser Betrag etwas über dem Vorjahresergebnis liegt. Im Berichtsjahr ergab sich in allen drei Bereichen ein negatives Ergebnis.

Im Berichtsjahr wurden mit Beschluss Rücklagen aus dem laufenden Ergebnis in Höhe von rd. T€ 15 ertragswirksam aufgelöst.

Die übrigen Positionen haben sich nur unwesentlich verändert.

C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Feststellungen zur Haushaltsführung, zu Dienstverträgen und zu Funktionsgebühren

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass bei der Haushaltsführung die Grundsätze von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

Im Berichtsjahr 2022/23 wurden insgesamt 7 neue Dienstverträge abgeschlossen und 11 Dienstverhältnisse beendet. Bestehende Dienstverträge wurden nicht geändert. Gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014 stellen wir fest, dass beim Abschluss der Dienstverträge die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen beachtet wurden. Es bestehen keine Dienstverhältnisse mit freien DienstnehmerInnen.

Die im Berichtsjahr 2022/23 erstatteten Funktionsgebühren (siehe Anlage zum Prüfbericht) entsprechen den in § 31 HSG definierten Kriterien.

3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG sind nicht gegeben.

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
4040 Linz, Altenbergerstraße 69,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2023 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist sinngemäß zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 18. Dezember 2023

Logos
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

LOGOS
Wirtschafts-
prüfungs- und
Steuerberatungs
GmbH
A-1020 Wien, Praterstraße

MMag. Hans-Peter Winter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz
Linz

Bilanz zum 30. Juni 2023

AKTIVA

	30.06.2023 EUR	30.06.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	34.194,01	0,01
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.420,51	21.653,52
Gesamtsumme Anlagevermögen	109.614,52	21.653,53
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.494,39	9.138,95
2. Waren	28.802,17	33.536,25
	39.296,56	42.675,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71.012,70	13.758,99
2. Forderungen gegen Bundesvertretung	48.367,87	58.020,96
3. Sonstige Forderungen	9.000,00	9.476,54
	128.380,57	81.256,49
III. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassabestand	476.581,27	713.977,69
Gesamtsumme Umlaufvermögen	644.258,40	837.909,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.322,17	9.373,28
SUMME AKTIVA	765.195,09	868.936,19

PASSIVA

	30.06.2023 EUR	30.06.2022 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kumulierter Gebarungszugang/ -abgang aus Vorperioden	627.370,47	625.813,56
II. Gebarungszugang/-abgang der laufenden Periode	-141.602,41	1.556,91
III. Rücklagen	0,00	15.000,00
Gesamtsumme Eigenkapital	485.768,06	642.370,47
B. Rückstellungen		
I. Personalrückstellungen	40.294,84	34.148,03
II. Steuerrückstellungen	282,00	282,00
III. Sonstige Rückstellungen	11.500,00	11.100,00
Gesamtsumme Rückstellungen	52.076,84	45.530,03
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.805,32	131.033,18
II. Sonstige Verbindlichkeiten	44.972,20	27.917,51
- Davon aus Steuern EUR 8.937,91 (EUR 8.393,82)		
- Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 12.859,62 (EUR 0,00)		
Gesamtsumme Verbindlichkeiten	199.777,52	158.950,69
D. Rechnungsabgrenzungsposten	27.572,67	22.085,00
SUMME PASSIVA	765.195,09	868.936,19

Anlage I

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz
Linz

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.07.2022 bis 30.06.2023

	01.07.2022 - 30.06.2023 EUR	01.07.2021 - 30.06.2022 EUR
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge	567.598,75	580.179,33
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG	37.170,00	37.170,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	116.608,49	77.342,06
4. Erträge aus Inseraten		
a) Erträge UV und Referate	25.250,00	31.000,00
b) Erträge REWI Fakultät	8.442,00	9.140,00
	33.692,00	40.140,00
5. Sonstige Erträge		
a) Erträge UV und Referate	50.485,94	41.039,86
b) Erträge SOWI Fakultät	10.593,75	8.183,00
c) Erträge TN Fakultät	44.833,89	37.968,44
d) Erträge MED Fakultät	13.032,01	6.716,87
	118.945,59	93.908,17
SUMME I	**874.014,83**	**828.739,56**
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkei		
1. Personalaufwand		
a) Gehälter	-148.148,06	-138.375,71
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-2.156,61	-2.076,59
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-34.990,11	-33.767,97
2. Aufwandsentschädigungen	-140.960,00	-136.010,00
3. Werkverträge und Honorare	0,00	0,00
4. Sachaufwendungen		
a) Aufwand UV u. Referate	-380.718,51	-214.648,72
b) Aufwand REWE Fakultät	-34.202,96	-53.699,29
c) Aufwand SOWI Fakultät	-52.870,61	-42.909,72
d) Aufwand TN Fakultät	-118.209,58	-71.950,86
e) Aufwand MED Fakultät	-22.151,24	-11.154,33
f) Verwaltungsaufwand	-34.172,88	-32.942,51
g) Übrige	-9.945,25	-10.411,21
	-978.525,81	-747.946,91
5. Abschreibungen	-9.044,40	-6.347,10
SUMME II	**-987.570,21**	**-754.294,01**
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (I abzügl. II)	**-113.555,38**	**74.445,55**
IV. Erträge aus Veranstaltungen	182.732,97	123.583,70
V. Aufwendungen aus Veranstaltung	-165.870,19	-107.720,56
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV abzügl V)	**16.862,78**	**15.863,14**
Übertrag	-96.692,60	90.308,69

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.07.2022 bis 30.06.2023

		01.07.2022 - 30.06.2023 EUR	01.07.2021 - 30.06.2022 EUR
Übertrag		-96.692,60	90.308,69
VII.	**Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten / Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen**	327.159,95	328.579,84
VIII.	**Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten / Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen**	-387.069,76	-402.049,62
IX.	**Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten / Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen (VII abzügl. VIII)**	**-59.909,81**	**-73.469,78**
X.	**Einn. aus Finanzaktivitäten**	0,00	0,00
XI.	**Ausg. aus Finanzaktivitäten**	0,00	0,00
XII.	**Finanzergebnis (X abzüg. XI)**	**0,00**	**0,00**
XIII.	**Steuern und Abgaben**	0,00	-282,00
XIV.	**Ergebnis aus der laufenden Gebarung (Summe aus III, VI, IX, XII abzügl. XIII)**	**-156.602,41**	**16.556,91**
XV.	**Abzüglich Zuweisung zu Rücklagen**	0,00	-15.000,00
XVI.	**Zuzüglich Auflösung von Rücklagen**	15.000,00	0,00
XVII.	**Gebarungsüberschuss / -fehlbetrag**	**-141.602,41**	**1.556,91**

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz

Anhang zum Jahresabschluss

30.06.2023

1. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der vorliegende Abschluss wurde nach den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und der dazu erlassenen Verordnung (Hochschülerinnen– und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung HS-WV) erstellt.

Die HochschülerInnenschaft an der JKU Linz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR). Für die drei vorhandenen Betriebe gewerblicher Art (BgA), nämlich

- L.U.I.,
- ÖH Shop und
- ÖH Sommerfest

wurden separate Rechnungskreise eingerichtet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

2.2. Anlagevermögen

2.2.1 Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren immateriellen Anlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- Software, Apps: 5 Jahre

2.2.2 Sachanlagevermögen

Abnutzbare Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis jeweils EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel unter den Zugängen, Abgängen und Abschreibungen ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- div SAV: 2 – 15 Jahre

2.2.3 Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

2.3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risken werden Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gebildet. Soweit erforderlich, wird die spätere Fälligkeit von Forderungen durch Abzinsung berücksichtigt. Bei den Forderungen handelt es sich um kurzfristige Forderungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

2.5. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden, unter Beachtung des Vorsichtsprinzips, alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind.

2.6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet. Sämtliche Verbindlichkeiten sind kurzfristig mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

3.1.2 Eventualverbindlichkeiten

Es liegen keine Eventualverbindlichkeiten vor.

3.1.3 Sonstige Erläuterungen

In der Vergangenheit, vor dem Geschäftsjahr 2015/2016, entgeltlich ausgegebene Gutscheine an Kooperationspartner wurden nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Ermittlung eines exakten Wertes ist zum Stichtag nicht möglich. Unter Berücksichtigung der studentischen Fluktuation in Verbindung mit der unsystematischen Ausgabe der Gutscheine durch die Kooperationspartner ist keine Verbesserung der Aussagekraft über die Vermögensverhältnisse erzielbar.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlust-Rechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1 Darstellung und Gliederung

Die Gliederung erfolgte gemäß der Mindestgliederung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (BGBl. II Nr. 189/2017)

3.2.2 Rechnungskreise

Hinsichtlich der Ertragslage der BgAs ist auf die angeschlossenen Auswertungen zu den Rechnungskreisen verwiesen.

3.2.3 Erläuterungen des Postens „Steuern und Abgaben"

Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ist nur für die BgAs gegeben. Der ausgewiesene Steueraufwand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

-	Körperschaftsteuer	282,00
	Summe	**282,00**

4. Sonstige Angaben

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

Im Geschäftsjahr 2022/23 wurden Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen iHv. EUR 3.931,66 (VJ TEUR 3,7) gebucht, davon:

- unmittelbare Vertretungstätigkeit EUR 2.156,61 (VJ TEUR 2,1)
- wirtschaftliche Aktivitäten / Wirtschaftsbetriebe EUR 1.805,05 (VJ TEUR 1,6)

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Dienstnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Dienstnehmer während des Geschäftsjahrs betrug 33 (VJ 34), davon:

- unmittelbare Vertretungstätigkeit 12 DN (VJ 9)
- wirtschaftliche Aktivitäten/ Wirtschaftsbetriebe 21 DN (VJ 25)

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Als Honorar für den derzeitigen Abschlussprüfer wurden EUR 4.800,00 (Vorjahr EUR 4.800,00) im Aufwand gebucht. Diese betreffen zur Gänze die Prüfung des Jahresabschlusses.

5. Angaben zu den Funktionsträgern

Im Geschäftsjahr 2022/23 wurden die Funktionen wie folgt ausgeübt:

- ÖH JKU Vorsitzende/r:
  Vanessa Fuchs 01.07.2022 – 30.06.2023

- ÖH JKU Wirtschaftsreferent/in:
  Alexander Hofer 01.07.2022 – 28.10.2022 (interimistisch)
  Alexander Hofer 28.10.2022 – 30.06.2023

Änderungen nach Ablauf des Geschäftsjahres:

- ÖH JKU Vorsitzende/r:
  Philipp Bergsmann seit 01.07.2023

- ÖH JKU Wirtschaftsreferent/in:
  Alexander Hofer bis 23.10.2023
  Benedikt Hötzeneder 23.10.2023 – 25.10.2023 (interimistisch)
  Benedikt Hötzeneder seit 25.10.2023

Linz, am 18.12.2023

Philipp Bergsmann
ÖH JKU Vorsitzende

Benedikt Hötzeneder
ÖH JKU Wirtschaftsreferent

Anlagen:

- Anlagenspiegel
- Auswertungen zu Rechnungskreisen
  - L.U.I
  - ÖH Shop
  - ÖH Sommerfest

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz
Linz

Anlagespiegel zum 30. Juni 2023

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.07.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 30.06.2023 EUR	Stand 01.07.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 30.06.2023 EUR	Stand 30.06.2023 EUR	Stand 30.06.2022 EUR
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	7.694,76	37.040,02	0,00	44.734,78	7.694,75	2.846,02	0,00	10.540,77	34.194,01	0,01
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	7.694,76	37.040,02	0,00	44.734,78	7.694,75	2.846,02	0,00	10.540,77	34.194,01	0,01
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.226,96	69.319,19	7.839,71	170.706,44	87.573,44	15.552,18	7.839,69	95.285,93	75.420,51	21.653,52
Gesamtsumme Anlagevermögen	109.226,96	69.319,19	7.839,71	170.706,44	87.573,44	15.552,18	7.839,69	95.285,93	75.420,51	21.653,52
Summe Anlagevermögen	116.921,72	106.359,21	7.839,71	215.441,22	95.268,19	18.398,20	7.839,69	105.826,70	109.614,52	21.653,53

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST		%-Abw.
1	**ÜBERSICHT**				
2					
3	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Erträge	€ 537.834,50	€ 567.598,75		
4	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Aufwendungen	-€ 30.000,00	€ -		
5	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Erträge	€ 37.170,00	€ 37.170,00		
6	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Aufwendungen	-€ 37.170,00	-€ 35.863,20		
7	III. Universitätsvertretung Erträge	€ 275.450,00	€ 293.087,21		
8	III. Universitätsvertretung Aufwendungen	-€ 540.154,10	-€ 552.375,77		
9	IV. Referate Erträge	€ 423.029,14	€ 424.150,14		
10	IV. Referate Aufwendungen	-€ 552.257,92	-€ 664.666,80		
11	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ 6.500,00	€ 8.442,00		
12	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 64.392,19	-€ 45.402,96		
13	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ 7.500,00	€ 10.593,75		
14	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 80.066,03	-€ 73.970,61		
15	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Erträge	€ 60.176,29	€ 44.833,89		
16	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 139.163,80	-€ 140.909,58		
17	VIII. Medizinische Fakultät Erträge	€ 4.000,00	€ 13.032,01		
18	VIII. Medizinische Fakultät Aufwendungen	-€ 11.175,91	-€ 27.321,24		
19					
20	**JAHRESERGEBNIS**	-€ 102.720,0	-€ 141.602,41		

Anlage IV

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
21	**I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch)**				
22					
23	Beiträge	€ 537.834,50	€ 567.598,75	€ 29.764,25	6%
24	§46 HSG Kostenbeteiligung Wahladminstrationssystem Bundes G	-€ 30.000,00	€ -	€ 30.000,00	-100%
25	**ERTRÄGE STUDIERENDENBEITRÄGE**	**€ 537.834,50**	**€ 567.598,75**	**€ 29.764,25**	
26	**AUFWENDUNGEN STUDIERENDENBEITRÄGE**	**-€ 30.000,00**			
27	**II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch)**				
28					
29	§14-Mittel Wirtschaftsabteilung	€ 37.170,00	€ 37.170,00	€ -	0%
30	Aufwendungen §14-Mittel für Investitionen	-€ 37.170,00	-€ 35.863,20	€ 1.306,80	-4%
31					
32					
33					
34					
35	**ERTRÄGE BEITRÄGE GEMÄß HSG**	**€ 37.170,00**	**€ 37.170,00**	**€ -**	
36	**AUFWENDUNGEN BEITRÄGE GEMÄß HSG**	**-€ 37.170,00**	**-€ 35.863,20**	**€ 1.306,80**	
37					
38	**III. Universitätsvertretung**				
39					
40	**1. Angestelltes Personal**				
41	Gehaltskosten	-€ 146.086,64	-€ 148.148,06	-€ 2.061,42	1%
42	Lohnnebenkosten	-€ 40.385,40	-€ 34.990,11	€ 5.395,29	-13%
43	Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV Kassen	-€ 2.235,13	-€ 2.156,61	€ 78,52	-4%
44					
45	Aufwendungen Angestelltes Personal	-€ 188.707,17	-€ 185.294,78	€ 3.412,39	
46					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
47	**2. Subventionen, Spenden, Sponsoring, Beteiligungen**				
48	Kooperationen	€ 40.000,00	€ 25.000,00	-€ 15.000,00	-38%
49	Subventionen Sozialtopf - Land OÖ	€ 2.000,00	€ 2.000,00	€ -	0%
50	Subventionen Mensabonus - Land OÖ	€ 5.000,00	€ 7.050,00	€ 2.050,00	41%
51	Subventionen Mensabonus - BV	€ 30.000,00	€ 39.456,98	€ 9.456,98	32%
52	Rückvergütung Stud.Ber. - BV	€ 16.400,00	€ 13.275,00	-€ 3.125,00	-19%
53	Beteiligung Mensaverein	€ 10.000,00	€ 7.051,40	-€ 2.948,60	-29%
54	Kosten Mensaverein	-€ 1.500,00	-€ 817,57	€ 682,43	-45%
55	Erträge Subventionen, Spenden, Sponsoring	€ 103.400,00	€ 93.833,38	-€ 9.566,62	
56	Aufwendungen Subventionen, Spenden, Sponsoring	-€ 1.500,00	-€ 817,57	€ 682,43	
57					
58	**3. Verwaltungskosten, Büromaterial, Instandhaltung (keine Deckung d. §14-Mittel)**				
59	Lebens- und Reinigungsmittel	-€ 2.500,00	-€ 1.319,17	€ 1.180,83	-47%
60	Büromaterial	-€ 1.500,00	-€ 1.430,00	€ 70,00	-5%
61	Investitionen Betriebsausstattung	-€ 2.000,00	-€ 1.779,55	€ 220,45	-11%
62	Aufwendungen Betriebsmittel, Verwaltungskosten	-€ 6.000,00	-€ 4.528,72	€ 1.471,28	
63					
64	**4. Sachaufwendungen**				
65	Sonstige Sachaufwendungen	-€ 7.000,00	-€ 6.254,41	€ 745,59	-11%
66	Aufwendungen Sachaufwendungen	-€ 7.000,00	-€ 6.254,41	€ 745,59	
67					
68	**5. Serviceangebot, Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen**				
69					
70	**5.1 Serviceangebot, Projekte**				
71	Projekte (Steuerberatung, PlagScan,..)	-€ 6.127,72	-€ 12.735,73	-€ 6.608,01	108%
72	Mensabonus	-€ 30.000,00	-€ 39.456,98	-€ 9.456,98	32%
73	ÖH Academy (Unterstützung f. Seminarkosten)	-€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	-100%
74	Aufwendungen Projekte	-€ 41.127,72	-€ 52.192,71	-€ 11.064,99	
75	Erträge Projekte	€ -	€ -	€ -	
76					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
77	**5.2 Veranstaltungen**				
78	Erträge Mensafeste	€ 77.000,00	€ 80.282,87	€ 3.282,87	4%
79	Aufwendungen Mensafeste	-€ 30.000,00	-€ 53.635,83	-€ 23.635,83	79%
80	Sommerfest Erträge	€ 95.000,00	€ 102.450,10	€ 7.450,10	8%
81	Aufwendungen Sommerfest	-€ 56.000,00	-€ 112.234,36	-€ 56.234,36	-100%
82	Körperschaftssteuer	-€ 9.750,00	€ -	€ 9.750,00	100%
83	Uniball	-€ 1.000,00	€ -	€ 1.000,00	100%
84	Mitarbeiter Jahresrückblick	-€ 5.500,00	-€ 5.645,50	-€ 145,50	-3%
85	Erträge Veranstaltungen	€ 172.000,00	€ 182.732,97	€ 10.732,97	
86	Aufwendungen Veranstaltungen	-€ 102.250,00	-€ 171.515,69	-€ 69.265,69	
87					
88	**5.3 Fortbildungen**				
89	ÖH Seminare	-€ 4.000,00	€ -	€ 4.000,00	-100%
90	Aufwendungen Fortbildungen	-€ 4.000,00	€ -	€ 4.000,00	
91					
92	**5.4 Sonstiges**				
93	Erträge UV	€ -	€ 1.520,86		
94	Vorsteuer Mischaufwand	-€ 2.500,00	-€ 2.736,08	-€ 236,08	9%
95	Abschreibung UV	-€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	-100%
96	UV- Umfragen	-€ 13.000,00	-€ 7.764,00	-€ 5.236,00	40%
97	IT- Wartungsaufwand	-€ 10.000,00	€ -	-€ 10.000,00	100%
98	Entwicklungskosten neue ÖH JKU Homepage	-€ 50.000,00	€ -	-€ 50.000,00	100%
99	Helme für Studierende	-€ 17.000,00	€ -	-€ 17.000,00	100%
100	Aufwand UV	-€ 20.000,00	-€ 34.363,95	-€ 14.363,95	72%
101	Erträge Sonstiges		€ 1.520,86	€ 1.520,86	
102	Aufwände Sonstiges	-€ 117.500,00	-€ 44.864,03	€ 72.635,97	
103					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
104	**6. Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,…**				
105	Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung/Rechtsberatung	-€ 23.000,00	-€ 17.467,87	€ 5.532,13	-24%
106	Jahresabschluss	-€ 7.000,00	-€ 11.905,01	-€ 4.905,01	70%
107	Wirtschaftsprüfung	-€ 5.200,00	-€ 4.800,00	€ 400,00	-8%
108	KESt	-€ 200,00	€ -	€ 200,00	-100%
109	Werbeabgabe	-€ 1.500,00	-€ 1.688,44	-€ 188,44	13%
110	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand	-€ 4.500,00	-€ 5.520,73	-€ 1.020,73	23%
111	planmäßige Abschreibungen	-€ 6.000,00	-€ 9.044,40	-€ 3.044,40	51%
112	Versicherungsaufwand	-€ 9.669,21	-€ 7.646,26	€ 2.022,95	-21%
113	Zins-/Wertpapiererträge	€ 50,00	€ -	-€ 50,00	-100%
114	Erträge Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,…	€ 50,00	€ -	-€ 50,00	
115	Aufwendungen Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,.	-€ 57.069,21	-€ 58.072,71		
116					
117	**7. ÖH Wahl**				
118	Auflösung von Rücklagen	-€ 15.000,00	€ 15.000,00		
119	Aufwendungen	€ -	-€ 28.835,15	-€ 28.835,15	0%
120	Erträge ÖH Wahl		€ 15.000,00	€ 15.000,00	
121	Aufwendungen ÖH Wahl	-€ 15.000,00	-€ 28.835,15		
122					
123	**ERTRÄGE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG**	**€ 275.450,00**	**€ 293.087,21**	**€ 17.637,21**	
124	**AUFWENDUNGEN UNIVERSITÄTSVERTRETUNG**	**-€ 540.154,10**	**-€ 552.375,77**	**-€ 12.221,67**	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
125	**IV. Referate und Arbeitsbereiche**				
126	**1. Vorsitz**				
127	Aufwandsentschädigung	-€ 13.800,00	-€ 13.800,00	€ -	0%
128	Aufwendungen Vorsitz	-€ 13.800,00	-€ 13.800,00	€ -	
129					
130	**2. Referat für Bildungs-/ Gesellschaftspolitik**				
131	Aufwandsentschädigung	-€ 2.880,00	-€ 2.880,00	€ -	0%
132	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 558,30	€ 141,70	-20%
133	Aufwendungen Referat für Bildungspolitik	-€ 3.580,00	-€ 3.438,30	€ 141,70	
134					
135	**3. Referat für Frauen, Gender- und Gleichbehandlungsfragen**				
136	Aufwandsentschädigung	-€ 2.160,00	-€ 1.920,00	€ 240,00	-11%
137	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 726,67	-€ 26,67	4%
138	Aufwendungen Referat für Frauen- und Genderpolitik	-€ 2.860,00	-€ 2.646,67	€ 213,33	
139					
140	**4. Referat für Internationales (REFI)**				
141	Unterstützung JKU Auslandsbüro	€ 1.300,00	€ 1.300,00	€ -	0%
142	Einnahmen Events (Opening Party, Pub Crawl, Int. Dinner, Ausflü	€ 2.000,00	€ -	-€ 2.000,00	-100%
143	Aufwendungen Events (Opening Party, Pub Crawl, Int. Dinner, Au	-€ 2.000,00	€ -	€ 2.000,00	-100%
144	Aufwandsentschädigung	-€ 3.600,00	-€ 3.200,00	€ 400,00	-11%
145	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 1.852,37	-€ 1.152,37	165%
146	Erträge Referat für Internationales (REFI)	€ 3.300,00	€ 1.300,00	-€ 2.000,00	
147	Aufwendungen Referat für Internationales (REFI)	-€ 6.300,00	-€ 5.052,37	€ 1.247,63	
148					
149	**5. Referat für kulturelle Angelegenheiten**				
150	Aufwandsentschädigung	-€ 3.600,00	-€ 3.600,00	€ -	0%
151	Aufwendungen Kulturreferat Mensafest	-€ 8.560,00	-€ 29.604,59	-€ 21.044,59	246%
152	Budgetübertrag	€ 233,10	€ -	-€ 233,10	-100%
153	Erträge Kulturreferat Mensafest	€ 15.000,00	€ 29.932,13	€ 14.932,13	50%
154	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	-100%
155	Erträge Referat für kulturelle Angelegenheiten	€ 15.233,10	€ 29.932,13		
156	Aufwendungen Referat für kulturelle Angelegenheiten	-€ 12.860,00	-€ 33.204,59	-€ 20.344,59	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
157	**6. Referat für Sport**				
158	Erträge	€ 6.500,00	€ -	€ 6.500,00	100%
159	Aufwendungen	-€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	-100%
160	Aufwandsentschädigung	-€ 2.160,00	-€ 2.160,00	€ -	0%
161	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 862,59	-€ 162,59	23%
162	Erträge Referat für Sport	€ 6.500,00	€ -	-€ 6.500,00	
163	Aufwendungen Referat für Sport	-€ 7.860,00	-€ 3.022,59	€ 4.837,41	
164					
165	**7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit**				
166	Aufwandsentschädigung	-€ 5.040,00	-€ 4.000,00	€ 1.040,00	-21%
167	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	-100%
168	Aufwendungen Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	-€ 5.740,00	-€ 4.000,00	€ 1.740,00	
169					
170	**8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit**				
171	Aufwandsentschädigung	-€ 6.000,00	-€ 4.800,00	€ 1.200,00	-20%
172	ÖH Courier	-€ 33.000,00	-€ 74.887,67	-€ 41.887,67	127%
173	Einnahmen Inserate ÖHC	€ 7.500,00	€ 250,00	-€ 7.250,00	-97%
174	Courierbeteiligungen FakV, StV (siehe Anhang 2)	€ 15.762,94	€ 15.762,95	€ 0,01	0%
175	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 783,06	-€ 83,06	12%
176	Erträge Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€ 23.262,94	€ 16.012,95	-€ 7.249,99	
177	Aufwendungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit	-€ 39.700,00	-€ 80.470,73	-€ 40.770,73	
178					
179	**9. Referat für Organisation**				
180	Aufwandsentschädigung	-€ 4.320,00	-€ 3.200,00	€ 1.120,00	-26%
181	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 621,91	€ 78,09	-11%
182	Aufwendungen Referat für Organisation	-€ 5.020,00	-€ 3.821,91	€ 1.198,09	

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
183	**10. Referat für Skripten- und Lernbehelfe (ÖH-Shop)**				
184	Aufwandsentschädigung	-€ 1.920,00	-€ 1.920,00	€ -	0%
185	Drucken/Binden	€ 85.000,00	€ 34.319,68	€ 50.680,32	-60%
186	Skriptenverkauf/Buchverkauf	€ 60.000,00	€ 76.197,31	€ 16.197,31	27%
187	sonstige Artikel (u.a. Chemieartikel, Merchandise)	€ 20.000,00	€ 17.290,18	-€ 2.709,82	-14%
188	Personalkosten Shop	-€ 42.815,64	-€ 39.438,19	€ 3.377,45	-8%
189	Lohnnebenkosten Shop	-€ 10.953,91	-€ 25.398,17	-€ 14.444,26	132%
190	Abfertigung und Leistungen an betriebliche MV Kassen	-€ 655,08	-€ 707,36	-€ 52,28	8%
191	Aufwendungen Shop	-€ 76.820,00	-€ 106.161,81	-€ 29.341,81	38%
192	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 221,86	€ 478,14	-68%
193	Erträge Referat für Skripten- und Lernbehelfe	€ 165.000,00	€ 127.807,17	-€ 37.192,83	
194	Aufwendungen Referat für Skripten- und Lernbehelfe	-€ 133.864,63	-€ 173.847,39	-€ 39.982,76	
195					
196	**11. Referat für Sozialpolitik**				
197	Subentionen Sozialfonds	€ 30.000,00	€ 17.450,00	-€ 12.550,00	-42%
198	Aufwandsentschädigung	-€ 2.160,00	-€ 2.160,00	€ -	0%
199	Sozialfonds (inkl. Sezierkurs und Famulatur Allgemeinmedizin)	-€ 30.000,00	-€ 25.374,53	€ 4.625,47	-15%
200	Studiengebührenrückerstattungsfonds	-€ 40.000,00	-€ 31.575,11	€ 8.424,89	-21%
201	Subventionen Studiengebührenrückerstattungsfonds	€ 40.000,00	€ 31.575,11	-€ 8.424,89	-21%
202	Sozialbroschüre	-€ 2.000,00	€ -	€ 2.000,00	-100%
203	Mental Health Fördertopf	-€ 5.000,00	-€ 1.143,68	€ 3.856,32	-77%
204	Mental Health Week	-€ 5.000,00	-€ 480,10	€ 4.519,90	-90%
205	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 11.827,42	-€ 11.127,42	1590%
206	Erträge Referat für Sozialpolitik	€ 70.000,00	€ 49.025,11	-€ 20.974,89	
207	Aufwendungen Referat für Sozialpolitik	-€ 84.860,00	-€ 72.560,84	€ 12.299,16	
208					
209					
210					
211					
212					
213					
214					
215	**12. Referat für Studienberatung**				
216	Aufwandsentschädigung (inkl. 2x Plagcheck SB)	-€ 8.640,00	-€ 7.040,00	€ 1.600,00	-19%

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
217	Wegweiser	-€ 1.500,00	-€ 2.978,14	-€ 1.478,14	99%
218	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 4.909,05	-€ 4.209,05	601%
219	Schulbesuche	€ 4.500,00		-€ 4.500,00	-100%
220	Aufwendung Schulbesuch	-€ 4.500,00	-€ 3.240,00	€ 1.260,00	-28%
221	Seminar	€ 5.000,00		-€ 5.000,00	-100%
222	Aufwendung Seminar	-€ 5.000,00		€ 5.000,00	-100%
223	Budgetübertrag	€ 233,10		-€ 233,10	-100%
224	Erträge	€ -	€ 720,00	€ 720,00	0%
225	ET- Projekt - Ausgaben	-€ 6.000,00	-€ 5.361,98	€ 638,02	-11%
226	Erträge Referat für Studienberatung	€ 9.733,10	€ 720,00	-€ 9.013,10	
227	Aufwendungen Referat für Studienberatung	-€ 26.340,00	-€ 23.529,17	€ 2.810,83	
228					
229	**13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten**				
230	Aufwandsentschädigung	-€ 13.560,00	-€ 13.560,00	€ -	0%
231	Sachaufwand Wirtschaftsreferat	-€ 700,00	-€ 379,00	-€ 321,00	-46%
232	Aufwendungen Referat für wirtsch. Angelegenheiten	-€ 14.260,00	-€ 13.939,00	€ 321,00	
233					
234	**14. Referat Generalsekretariat**				
235	Aufwandsentschädigung	-€ 5.760,00	-€ 5.760,00	€ -	0%
236	Aufwand Generalsekretariat	-€ 700,00	-€ 162,49	-€ 537,51	-77%
237	Aufwendungen Referat Generalsekretariat	-€ 6.460,00	-€ 5.922,49	€ 537,51	
238					
239	**15. Referat Bücherbörse**				
240	Aufwandsentschädigung	-€ 2.160,00	-€ 2.160,00	€ -	0%
241	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 1.233,53	-€ 533,53	76%
242	Aufwendungen Referat Bücherbörse	-€ 2.860,00	-€ 3.393,53	-€ 533,53	
243					
244					
245					
246	**16. Referat für studentische Kommunikation (LUI)**				
247	Erlöse Barbetrieb	€ 130.000,00	€ 199.352,78	€ 69.352,78	53%
248	Aufwand Barbetrieb	-€ 65.000,00	-€ 102.007,31	-€ 37.007,31	57%

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
249	Betriebsaufwand LUI	-€ 14.000,00	-€ 23.050,17	-€ 9.050,17	65%
250	Aufwandsentschädigung	-€ 2.160,00	-€ 1.760,00	€ 400,00	-19%
251	Lohnnebenkosten LUI	-€ 13.583,13	-€ 27.094,27	-€ 13.511,14	-99%
252	Personalkosten LUI	-€ 54.811,54	-€ 58.434,79	-€ 3.623,25	-7%
253	Abfertigung und Leistungen an betriebliche MV Kassen	-€ 838,62	-€ 1.097,69	-€ 259,07	-31%
254	Technik LUI	-€ 10.000,00	€ -	€ 10.000,00	
255	Beteiligung LUI Umbau	-€ 15.000,00	€ -	€ 15.000,00	
256	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	-100%
257	Erträge Referat LUI	€ 130.000,00	€ 199.352,78	€ 69.352,78	
258	Aufwendungen Referat LUI	-€ 176.093,29	-€ 213.444,23	-€ 37.350,94	
259					
260	**17. Referat für IT**				
261	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	100%
262	Aufwandsentschädigung	-€ 5.520,00	-€ 5.520,00	€ -	0%
263	SUMME Referat für IT	-€ 6.220,00	-€ 5.520,00	€ -	
264					
265	**18. Referat für Klimaschutz und Nachhaltigkeit**				
266	Aufwandsentschädigung	-€ 2.880,00	-€ 2.640,00	€ 240,00	-8%
267	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 412,99	-€ 287,01	-41%
268	Aufwendungen Referat Klimaschutz und Nachhaltigkeit	-€ 3.580,00	-€ 3.052,99		
269					
270	**ERTRÄGE REFERATE**	**€ 423.029,14**	**€ 424.150,14**	**€ 1.121,00**	
271	**AUFWENDUNGEN REFERATE**	**-€ 552.257,92**	**-€ 664.666,80**	**-€ 112.408,88**	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
272	**V. Rechtswissenschaftliche Fakultät**				
273					
274	**1. Fakultätsvertretung ReWi**				
275	Aufwandsentschädigung	-€ 4.800,00	-€ 4.800,00	€ -	0%
276	Sachaufwand	-€ 12.281,09	-€ 9.336,41	€ 2.944,68	-24%
277	Courieranteil	-€ 1.760,39	-€ 1.760,39	€ -	0%
278	Budgetübertrag	€ 500,00	€ -	-€ 500,00	-100%
279	Erträge FakV ReWi	€ 500,00	€ -	-€ 500,00	
280	Aufwendungen FakV ReWi	-€ 18.841,48	-€ 15.896,80	€ 2.944,68	
281					
282	**2. StV Doktorat der Rechtswissenschaften**				
283	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.300,00	€ -	0%
284	Sachaufwand	-€ 2.538,99	-€ 459,53	€ 2.079,46	-82%
285	Courieranteil	-€ 379,39	-€ 379,39	€ -	0%
286	Aufwendungen StV DokReWi	-€ 4.218,38	-€ 2.138,92	€ 2.079,46	
287					
288	**3. StV Rechtswissenschaften**				
289	Budgetübertrag	€ 1.000,00	€ -	-€ 1.000,00	-100%
290	Erträge Kommentar	€ 3.500,00	€ 6.660,00	€ 3.160,00	90%
291	Aufwendungen Kommentar	-€ 7.000,00	-€ 10.778,31	-€ 3.778,31	54%
292	Erträge	€ -	€ 1.082,00	€ -	0%
293	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
294	Sachaufwand	-€ 17.616,45	-€ 4.700,91	€ 12.915,54	-73%
295	Courieranteil	-€ 3.005,91	-€ 3.005,91	€ -	0%
296	Erträge StV Rechtswissenschaften	€ 4.500,00	€ 7.742,00	€ 3.242,00	
297	Aufwendungen StV Rechtswissenschaften	-€ 29.522,36	-€ 20.385,13	€ 9.137,23	
298					
299					
300					
301					
302					
303					
304	**4. StV Wirtschaftsrecht**				
305	Defacto Inserat Einnahmen	€ 600,00	€ 700,00	€ 100,00	17%

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
306	Defacto Ausgaben	-€ 2.000,00	-€ 2.170,91	€ 170,91	-9%
307	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
308	Sachaufwand	-€ 2.880,87	-€ 297,90	€ 2.582,97	-90%
309	Courieranteil	-€ 639,67	-€ 639,67	€ -	0%
310	Erträge StV Wirtschaftsrecht	€ 600,00	€ 700,00	€ 100,00	
311	Aufwendungen StV Wirtschaftsrecht	-€ 7.420,54	-€ 5.008,48	€ 2.412,06	
312					
313	**5. StV Wirtschaft- und Technikrecht**				
314	Budgetübertrag	€ 900,00			
315	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.300,00	€ -	0%
316	Sachaufwand	-€ 2.687,80	-€ 272,00	€ 2.415,80	-90%
317	Courieranteil	-€ 401,63	-€ 401,63	€ -	0%
318	Erträge StV ReWiTech	€ 900,00	€ -	-€ 900,00	
319	Aufwendungen StV ReWiTech	-€ 4.389,43	-€ 1.973,63	€ 2.415,80	
320				€ -	
321	**ERTRÄGE RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.**	**€ 6.500,00**	**€ 8.442,00**	**€ 1.942,00**	
322	**AUFWENDUNGEN RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.**	**-€ 64.392,19**	**-€ 45.402,96**	**€ 18.989,23**	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
323	**VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**				
324					
325	**1. Fakultätsvertretung SoWi**				
326	Erträge	€ 1.500,00	€ 2.173,75	€ 673,75	45%
327	Aufwandsentschädigung	-€ 4.800,00	-€ 4.800,00	€ -	0%
328	Sachaufwand	-€ 11.337,68	-€ 13.441,36	-€ 2.103,68	19%
329	Courieranteil	-€ 1.470,00	-€ 1.470,00	€ -	0%
330	Erträge FakV SoWi	€ 1.500,00	€ 2.173,75	€ 673,75	
331	Aufwendungen FakV SoWi	-€ 17.607,68	-€ 19.711,36	-€ 2.103,68	
332					
333	**2. StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissen**				
334	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.600,00	€ 300,00	-16%
335	Sachaufwand	-€ 2.255,37	-€ 1.814,30	€ 441,07	-20%
336	Courieranteil	-€ 337,01	-€ 337,01	€ -	0%
337	Aufwendungen StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswiss.	-€ 4.492,38	-€ 3.751,31	€ 741,07	
338					
339	**3. StV Kulturwissenschaften**				
340	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.000,00	€ 300,00	-23%
341	Sachaufwand	-€ 1.936,55	-€ 1.520,84	€ 415,71	-21%
342	Courieranteil	-€ 289,37	-€ 289,37	€ -	0%
343	Aufwendungen StV Kulturwissenschaften	-€ 3.525,92	-€ 2.810,21	€ 715,71	
344					
345	**4. StV Polit. Bildung**				
346	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.300,00	€ -	0%
347	Sachaufwand	-€ 2.294,84	-€ 70,30	€ 2.224,54	-97%
348	Courieranteil	-€ 342,91	-€ 342,91	€ -	0%
349	Aufwendungen StV Polit. Bildung	-€ 3.937,75	-€ 1.713,21	€ 2.224,54	
350					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
351	**5. StV Sozialwirtschaft**				
352	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
353	Sachaufwand	-€ 2.804,37	-€ 2.807,35	-€ 2,98	0%
354	Courieranteil	-€ 419,04	-€ 419,04	€ -	0%
355	Aufwendungen StV Sozialwirtschaft	-€ 5.123,41	-€ 5.126,39	-€ 2,98	
356					
357	**6. StV Soziologie**				
358	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 2.500,00	-€ 600,00	32%
359	Sachaufwand	-€ 2.691,68	-€ 3.049,00	-€ 357,32	13%
360	Courieranteil	-€ 402,20	-€ 402,20	€ -	0%
361	Aufwendungen StV Soziologie	-€ 4.993,88	-€ 5.951,20	-€ 957,32	
362					
363	**7. StV Statistik**				
364	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.300,00	€ -	0%
365	Sachaufwand	-€ 2.251,49	-€ 1.741,14	€ 510,35	-23%
366	Courieranteil	-€ 336,43	-€ 336,43	€ -	0%
367	Aufwendungen StV Statistik	-€ 3.887,92	-€ 3.377,57	€ 510,35	
368					
369	**8. StV Psychologie**				
370	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.000,00	€ 300,00	-23%
371	Sachaufwand	-€ 1.771,85	€ -	€ 1.771,85	-100%
372	Courieranteil	-€ 264,76	€ -	€ 264,76	-100%
373	Aufwendungen StV Psychologie	-€ 3.336,61	-€ 1.000,00	€ 2.336,61	
374					
375	**9. StV Wirtschaftsinformatik**				
376	Erträge StV WIN	€ 5.000,00	€ 8.420,00	€ 3.420,00	68%
377	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
378	Sachaufwand	-€ 8.591,74	-€ 16.737,77	-€ 8.146,03	105%
379	Courieranteil	-€ 536,70	-€ 536,70	€ -	0%
380	Erträge StV Wirtschaftsinformatik	€ 5.000,00	€ 8.420,00	€ 3.420,00	
381	Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik	-€ 11.028,44	-€ 19.174,47	-€ 8.146,03	
382					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
383	**10. StV Wirtschaftspädagogik**				
384	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
385	Sachaufwand	-€ 3.310,02	-€ 1.783,88	€ 1.526,14	-46%
386	Courieranteil	-€ 494,60	-€ 494,60	€ -	0%
387	Aufwendungen StV Wirtschaftspädagogik	-€ 5.704,62	-€ 4.178,48	€ 1.526,14	
388				€ -	
389	**11. StV BWL & Wirtschaftswissenschaften**			€ -	
390	Erträge StV BWL & WiWi	€ 1.000,00	€ -	-€ 1.000,00	-100%
391	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
392	Sachaufwand	-€ 12.768,86	-€ 3.517,85	€ 9.251,01	-72%
393	Courieranteil	-€ 1.758,56	-€ 1.758,56	€ -	0%
394	Erträge StV BWL & Wirtschaftswissenschaften	€ 1.000,00	€ -	-€ 1.000,00	
395	Aufwendungen StV BWL & Wirtschaftswissenschaften	-€ 16.427,42	-€ 7.176,41	€ 9.251,01	
396				€ -	
397	**ERTRÄGE FAK SOWI**	**€ 7.500,00**	**€ 10.593,75**	**€ 3.093,75**	
398	**AUFWENDUNGEN FAK SOWI**	**-€ 80.066,03**	**-€ 73.970,61**	**€ 6.095,42**	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
399	**VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät**				
400	**1. Fakultätsvertretung TNF**				
401	Erträge TNF-FAK (inkl. TNF Sommergrillerei)	€ 32.000,00	€ 33.733,89	€ 1.733,89	5%
402	Budgetübertrag	€ 3.631,84	€ -	-€ 3.631,84	-100%
403	Aufwandsentschädigung	-€ 4.800,00	-€ 4.800,00	€ -	0%
404	Sachaufwand (inkl. TNF Sommergrillerei)	-€ 45.937,09	-€ 61.786,38	-€ 15.849,29	35%
405	Courieranteil	-€ 1.539,87	-€ 1.539,87	€ -	0%
406	Erträge FakV TNF	€ 35.631,84	€ 33.733,89	-€ 1.897,95	
407	Aufwendungen FakV TNF	-€ 52.276,96	-€ 68.126,25	-€ 15.849,29	
408					
409	**2. StV Doktorat TNF**				
410	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
411	Budgetübertrag	€ 1.080,03		-€ 1.080,03	-100%
412	Sachaufwand	-€ 4.102,55	-€ 3.890,63	€ 211,92	-5%
413	Courieranteil	-€ 451,64	-€ 451,64	€ -	0%
414	Aufwendungen StV DokTNF	-€ 6.454,19	-€ 6.242,27	€ 211,92	
415	Erträge StV DokTNF	€ 1.080,03	€ -		
416					
417	**3. StV Informatik & AI**				
418	Erträge StV Informatik & AI	€ 500,00	€ -	-€ 500,00	-100%
419	Budgetübertrag	€ 2.000,00	€ -	-€ 2.000,00	-100%
420	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
421	Sachaufwand	-€ 11.434,21	-€ 8.212,97	€ 3.221,24	-28%
422	Erträge StV Informatik & AI	€ 2.500,00	€ -	-€ 2.500,00	
423	Aufwendungen StV Informatik & AI	-€ 13.334,21	-€ 10.112,97	€ 3.221,24	
424					
425					
426					
427					
428					
429					
430					
431	**4. StV Elektronik und Informationstechnik**				
432	Erträge StV Informationselektronik	€ 2.700,00	€ -	-€ 2.700,00	-100%

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
433	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.300,00	€ 600,00	-32%
434	Budgetübertrag	€ 519,38		-€ 519,38	-100%
435	Sachaufwand	-€ 5.303,62	-€ 2.689,13	€ 2.614,49	-49%
436	Aufwendungen StV Informationselektronik	-€ 7.203,62	-€ 3.989,13	€ 3.214,49	
437	Erträge StV Informationselektronik	€ 3.219,38	€ -	-€ 3.219,38	
438					
439	**5. StV Kunststofftechnik & Maschinenbau**				
440	Erträge Kunststofftechnik	€ 300,00		-€ 300,00	-100%
441	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.300,00	€ -	0%
442	Budgetübertrag	€ 860,30		-€ 860,30	-100%
443	Sachaufwand	-€ 3.989,01	-€ 3.295,11	€ 693,90	-17%
444	Erträge StV Kunststofftechnik	€ 1.160,30	€ -	-€ 1.160,30	
445	Aufwendungen StV Kunststofftechnik	-€ 5.289,01	-€ 4.595,11	€ 693,90	
446					
447	**6. StV Lehramt**				
448	Erträge	€ -	€ 150,00	€ 150,00	0%
449	Budgetübertrag	€ 1.000,00		-€ 1.000,00	-100%
450	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
451	Sachaufwand	-€ 6.880,37	-€ 6.485,58	€ 394,79	-6%
452	Erträge StV Lehramt	€ 1.000,00	€ 150,00	-€ 850,00	
453	Aufwendungen StV Lehramt M/Ch/Ph	-€ 8.780,37	-€ 8.385,58	€ 394,79	
454					
455	**7. StV Mechatronik**				
456	Erträge StV Mechatronik	€ 6.400,00	€ 10.950,00	€ 4.550,00	71%
457	Budgetübertrag	€ 950,00		-€ 950,00	-100%
458	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
459	Sachaufwand	-€ 10.525,25	-€ 13.175,63	-€ 2.650,38	25%
460	Erträge StV Mechatronik	€ 7.350,00	€ 10.950,00	€ 3.600,00	
461	Aufwendungen StV Mechatronik	-€ 12.425,25	-€ 15.075,63	-€ 2.650,38	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
462	**8. StV Techn. Chemie**				
463	Budgetübertrag	€ 55,69	€ -	-€ 55,69	-100%
464	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.900,00	-€ 600,00	46%
465	Sachaufwand	-€ 4.011,95	-€ 3.807,32	€ 204,63	-5%
466	Erträge StV Techn. Chemie	€ 55,69	€ -		
467	Aufwendungen StV Techn. Chemie	-€ 5.311,95	-€ 5.707,32	-€ 395,37	
468					
469	**9. StV Techn. Mathematik**				
470	Erträge Techn. Mathematik	€ 300,00	€ -	-€ 300,00	-100%
471	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.300,00	€ -	0%
472	Budgetübertrag	€ 800,00	€ -	-€ 800,00	-100%
473	Sachaufwand	-€ 3.739,40	-€ 3.503,65	€ 235,75	-6%
474	Erträge StV Techn. Mathematik	€ 1.100,00	€ -	-€ 1.100,00	
475	Aufwendungen StV Techn. Mathematik	-€ 5.039,40	-€ 4.803,65	€ 235,75	
476					
477	**10. StV Techn. Physik & MoBi**				
478	Erträge StV Physik & MoBi	€ 5.000,00	€ -	-€ 5.000,00	-100%
479	Budgetübertrag	€ 1.329,05	€ -	-€ 1.329,05	-100%
480	Aufwandsentschädigung	-€ 1.900,00	-€ 1.900,00	€ -	0%
481	Sachaufwand	-€ 10.892,56	-€ 4.624,60	€ 6.267,96	-58%
482	Erträge StV Techn. Physik & MoBi	€ 6.329,05	€ -	-€ 6.329,05	
483	Aufwendungen StV Techn. Physik & MoBi	-€ 12.792,56	-€ 6.524,60	€ 6.267,96	
484					
485	**11. StV NaWi-Tec**				
486	Erträge StV NaWi-Tec	€ 500,00	€ -	-€ 500,00	-100%
487	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.300,00	€ -	0%
488	Sachaufwand	-€ 4.679,78	-€ 1.673,14	€ 3.006,64	-64%
489	Erträge StV NaWi-Tec	€ 500,00	€ -	-€ 500,00	
490	Aufwendungen StV NaWi- Tec	-€ 5.979,78	-€ 2.973,14	€ 3.006,64	
491					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
492	**12. StV Medical Engineering**				
493	Budgetübertrag	€ 250,00		-€ 250,00	-100%
494	Aufwandsentschädigung	-€ 1.300,00	-€ 1.300,00	€ -	0%
495	Sachaufwand	-€ 2.976,50	-€ 3.073,93	-€ 97,43	3%
496	Erträge StV Medical Engineering	€ 250,00	€ -	-€ 250,00	
497	Aufwendungen StV Medical Engineering	-€ 4.276,50	-€ 4.373,93	-€ 97,43	
498	**Erträge TECHNISCH-NATURWISS. FAK**	**€ 60.176,29**	**€ 44.833,89**	**-€ 15.342,40**	
499	**Aufwendungen TECHNISCH-NATURWISS. FAK**	**-€ 139.163,80**	**-€ 140.909,58**	**-€ 1.745,78**	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2022/23

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
500	**VII. Medizinische Fakultät**				
501					
502	**1. StV Humanmedizin**				
503	Erträge	€ 4.000,00	€ 13.032,01	€ 9.032,01	226%
504	Aufwandsentschädigung	-€ 5.520,00	-€ 5.170,00	€ 350,00	-6%
505	Sachaufwand	-€ 4.723,04	-€ 21.218,37	-€ 16.495,33	349%
506	Courieranteil	-€ 932,87	-€ 932,87	€ -	0%
507	Erträge FakV TNF	€ 4.000,00	€ 13.032,01	€ 9.032,01	
508	Aufwendungen FakV TNF	-€ 11.175,91	-€ 27.321,24	-€ 16.145,33	
509				€ -	
510	**Erträge MEDIZINISCHE FAK**	**€ 4.000,00**	**€ 13.032,01**	**€ 9.032,01**	
511	**Aufwendungen MEDIZINISCHE FAK**	**-€ 11.175,91**	**-€ 27.321,24**	**-€ 16.145,33**	

Kommentierung des SOLL-IST Vergleichs

Jahresabschluss 2022/23

Vorwort

Der vorliegende SOLL-IST Vergleich wurde auf Basis der in der 1. o. UV-Sitzung im Sommersemester 2023, am 21.03.2023, beschlossenen 1. Änderung des Jahresvoranschlags erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die im Jahresvoranschlag ausgewiesenen Budgetposten nicht deckungsgleich mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen sind. Die einzelnen Positionen müssen teilweise zusammengefasst (z.B.: Wareneinsatz Skripten Referat) bzw. aufgeteilt (z.B.: Aufwand UV) werden. Die Gehaltspositionen werden getrennt veranschlagt und verglichen (Shop, LUI, allg. Verwaltung), sodass es eine leichtere Kontrolle und Zuordenbarkeit gibt.

Der SOLL-IST Vergleich wurde mit durchlaufenden Zeilennummerierungen versehen. Die entsprechenden Kommentierungen bzw. Verweise (Z…) sind entsprechend mit diesen Nummern versehen, um die Zuordnung zu erleichtern.

Nach einem Wirtschaftsjahr 2021/22, mit einem leichten Jahresüberschuss von € 1.556,91 wurde aufgrund diverser Investition im Wirtschaftsjahr 2022/23 der Jahresvoranschlag überarbeitet und ein budgetierter Jahresfehlbetrag von € -102.720 wurde veranschlagt. Diesbezügliche Positionen, um nur einige zu nennen, sind etwa die neue Homepage (€ 50.000), Helme für die Footballmannschaft (€ 17.000) oder auch Tontechnik fürs LUI (€ 10.000).

Der tatsächliche Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -141.602,41€.
Das kommende Wirtschaftsjahr wurde wieder ausgeglichen budgetiert.

23 & 24 Studierendenbeiträge

Die Studierendenbeiträge fielen erfreulicherweise höher aus als veranschlagt.
Die Kosten für das Wahladministrationsystem wurden bei der Beitragsauszahlung durch die Bundes-ÖH bereits abgezogen.

42 Lohnnebenkosten

Die Kosten sind hier geringfügig höher als budgetiert, da mehr Rückstellungen für Zeitguthaben sowie Urlaub gebildet werden mussten.

48 Kooperationen

Die Kooperationen fielen geringer aus als geplant.

50 Subvention Mensabonus – Land OÖ
Die Subvention fiel höher aus als geplant.

51 Subventionen Mensabonus – BV
Die Subvention fiel höher aus als budgetiert, da die Mensa wieder durchgehend geöffnet war und per November 2022 die Subvention pro Portion auf € 1,00 erhöht wurde.

52 Rückvergütung Stud. Ber. – BV

Die Rückvergütung Stud. Ber. Fiel geringer aus als budgetiert.

53 Beteiligung Mensaverein

Die Beteiligung fiel geringer aus, da die Automaten weniger Einnahmen brachten.

54 Kosten Mensaverein

Ebenso waren deshalb die Kosten des Mensavereins geringer.

59 Lebens- und Reinigungsmittel
Das Budget wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

65 Sonstige Sachaufwendungen

Das Budget wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

71 Projekte
Die Kosten für die Projekte überstieg den budgetierten Rahmen. Es wurden mehr Projekte durchgeführt als angenommen.

72 Mensabonus
Der Mensabonus überstieg den budgetierten Rahmen, wir bekamen aber auch die dementsprechend höhere Subvention retour.

73 ÖH Academy
Die Personalkosten für die ÖH Academy wurden mit den Bürogehältern angeführt, deshalb hier keine Kosten.

78 & 79 Erträge und Aufwendungen Mensafeste
Der Umsatz bei den Mensafesten ging nach oben ebenso die Kosten. Dennoch blieben die Mensafeste im Gesamten betrachtet positiv.

80 Sommerfest/ 81 Aufwendungen Sommerfest
Obwohl die Einnahmen höher ausfielen, fiel das Sommerfest nicht positiv aus. Grund dafür war die notwendige Anschaffung einer Stiege (€ 19.602,14) sowie teure Bands.
Nächstes Jahr soll das Sommerfest wieder positiv abgeschlossen werden.

82 Körperschaftssteuer

Da kein Gewinn erwirtschaftet wurde fiel auch keine KöSt an.

83 Uniball

Es fielen keine Kosten an.

89 ÖH – Seminare

Es fand kein Seminar statt.

93 Erträge UV

Diese Erträge (betreffend Universitätsvertretung) stammen aus einem Punschstand sowie der Weiterverrechnung von Ausfahrtstickets.

94 Vorsteuer Mischaufwand
Es fiel leicht mehr Vorsteurer Mischaufwand an als budgetiert.

95 Abschreibungen UV

Dieser Posten wurde zur Gänze (UV betreffend) in Ziffer 111 übergeführt. Hier war aus irgendeinem Grund nochmal Abschreibungen UV budgetiert.

96 UV-Umfragen

Normalerweise wird von der ÖH JKU (UV) einmal pro Semester eine Umfrage durchgeführt, im betreffenden WJ wurde nur 1 Umfrage durchgeführt.

97 IT- Wartungsaufwand

Wird uns erst im WJ 23-24 treffen.

98 & 99 Website und Helme

Die beiden Budgetposten wurden aktiviert und über die nächsten Jahre abgeschrieben. Die Kosten sind unter 111 planmäßige Abschreibungen miterfasst.

100 Aufwendungen UV

Der Aufwand UV ist erhöht, das liegt an diversen Aktionen wie zum Beispiel der Verlosung eines Klimatickets, um die Beteiligung an der ÖH-Umfrage zu steigern.

105 Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung/Rechtsberatung

Es fielen weniger Kosten an als budgetiert.

106 Jahresabschluss

Die Kosten für den Jahresabschluss haben sich erhöht, da mehr Beratungsaufwand notwendig war.

107 Wirtschaftsprüfung

Aufgrund eines mehrjährigen abgeschlossenen Vertrags konnten die Kosten hier reduziert werden.

108 KESt

Kein Gewinn, deswegen keine Steuer.

109 Werbeabgabe

Aufgrund mehrerer Kooperationen in einzelnen StV. Zb. Mechatronik oder Fakv. TNF fiel auch leicht mehr Werbeabgabe an als geplant.

110 Kontoführungsspesen und Zinsaufwand

Die Kontoführungsspesen als auch Buchungsentgelt usw. stiegen. Weiters wurde auch seitens der Bank ein Verwahrentgelt verrechnet seit vergangenem WJ.

111 Planmäßige Afa

Die planmäßige Afa fiel insgesamt höher aus als budgetiert. (Budget inkl. Zeile 95)

112 Versicherungsaufwand

Es fiel weniger Aufwand an, als budgetiert.

113 Zins-/Wertpapiererträge

Keine Zinsen im WJ.

118 ÖH-Wahl – Auflösung von Rücklagen

Im WJ 2022-23 wurden für die ÖH Wahl Rücklagen iHv € 15.000 aufgelöst.

119 ÖH-Wahl – Aufwendungen

Die Aufwendungen sind im Rahmen von € 30.000.

132 Sachaufwand Referat für Bildungs-/Gesellschaftspolitik

Das Budget wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

142-143 Einnahmen & Ausgaben Events Referat für Internationales (REFI)

Es fanden nur Veranstaltungen statt die mit regulärem Sachaufwandsbudget abgedeckt wurden.

144 Aufwandsentschädigung Referat für Internationales (REFI)

Da nicht alle SB durchgehend besetzt waren fiel die Aufwandsentschädigung geringer aus als budgetiert.

145 Sachaufwand Referat für Internationales (REFI)

Der Sachaufwand fiel höher aus als geplant, was vor allem mit zwei Reisen zur national Erasmus Student Network Conference zusammenhängt. Mit dem Budget des Auslandsbüros konnte die Überschreitung des Sachaufwands fast ausgeglichen werden.

151+153 Aufwendungen und Erträge Kulturreferat Mensafeste

Die Aufwendungen fielen höher aus als budgetiert, die Einnahmen ebenfalls.

152 Budgetübertrag KuRef

Der Budgetübertrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt.

158+159 Erträge und Sachaufwand Sportreferat

Es fielen keine Kosten an.

161 Sachaufwand Sportreferat

Der Sachaufwand fiel leicht höher aus als geplant.

166 Aufwandsentschädigung Referat für Migrations- und Integrationsarbeit
Es wurde nicht der gesamte Betrag an Aufwandsentschädigungen beansprucht, da nicht alle Funktionen besetzt wurden.

167 Sachaufwand Referat für Migrations- und Integrationsarbeit

Es fielen keine Kosten an.

171 AE Öffref

Es wurde nicht der gesamte Betrag an Aufwandsentschädigungen beansprucht, da nicht alle SB´s besetzt wurden.

172 ÖH Courier
Es fielen mehr Kosten an als budgetiert. Für das kommende Wirtschaftsjahr wird eine Reduktion der Auflagen und infolgedessen der Kosten angestrebt.

173 Einnahmen Inserate ÖHC
Die Einnahmen aus Inseraten im ÖH Courier war im Wirtschaftsjahr 2022-23 stark rückläufig.

180 AE-Referat für Organisation

Es wurde nicht der gesamte Betrag an Aufwandsentschädigungen beansprucht, da nicht alle Funktionen besetzt wurden.

185-187 Erträge Shop
Die Erwartungen bei den Erträgen konnten nicht erreicht werden. Vor allem unser erlösstärkstes Angebot (Drucken + Binden) ist schwach genutzt worden. Jedoch war der Erlös von Skripten und Büchern höher als veranschlagt.

188-190 Gehaltskosten Shop Mitarbeiterinnen

Die Gehaltskosten fielen höher aus als geplant. Liegt auch vor allem an der Erhöhung der LNK betreffend höherer Rückstellungsaufwand Zeitguthaben + Urlaub.

191 Aufwendungen ÖH Shop

Vor allem Druckerzeugnisse wurden teurer (Skripten, Druckerpapier,).

192 Sachaufwand ÖH Shop

Es fielen weniger Kosten an als budgetiert.

197 Subvention Sozialfonds

Die Subventionen fielen geringer aus als angenommen.

199 Sozialfonds

Die Subvention fiel geringer aus als budgetiert.

200 und 201 Studiengebührenrückerstattungsfonds & Subventionen

Dieser Fonds wurde ebenfalls nicht vollständig ausgeschöpft. Dadurch verringert sich ebenfalls die zugehörige Subvention.

202 Sozialbroschüre

Wurde in diesem Studienjahr nicht gedruckt.

203 Mental Health Fördertopf

Wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

204 Mental Health Week

205 Sachaufwand Referat für Sozialpolitik

Der Sachaufwand war leicht erhöht.

216 AE Studref

Es wurde nicht der gesamte Betrag an Aufwandsentschädigungen beansprucht, da nicht alle Funktionen besetzt wurden.

217 Wegweiser

Die Kosten für den Wegweiser fielen höher aus wie geplant.

218 Sachaufwand Referat für Studienberatung

Es fielen mehr Kosten an, als budgetiert.

219 Schulbesuch Erträge

Die 3.250 sind in der Pauschale der Bundes ÖH in Zeile 52 enthalten.

220 Schulbesuche Aufwendungen

Die Kosten fielen geringer aus als budgetiert.

221+222 Subvention und Aufwendungen Seminar

Die Erträge vom Seminar sind in der Pauschale der Bundes ÖH in Zeile 52 enthalten. Die Kosten sind geringer als budgetiert.

223 Budgetübertrag

Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt.

231 Sachaufwand WiRef

Die Kosten fielen geringer aus als budgetiert.

236 Gensek Sachaufwand

Der Sachaufwand vom Gensek wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

241 Sachaufwand Bücherbörse

Erhöhter Sachaufwand ergibt sich durch die Anpassung an Verbindlichkeiten.

247+248 Erlöse und Aufwendungen Barbetrieb LUI

Die Erlöse fielen höher aus als geplant. Auch die Ausgaben stiegen, jedoch in einem geringeren Ausmaß.

249 Betriebsaufwand LUI

Fiel höher aus als budgetiert, was vor allem an Reinigungskosten nach Veranstaltungen liegt, welche nicht 1;1 weiterverrechnet werden konnten.

250 AE LUI

Fiel geringer aus als budgetiert.

251-253 Personalkosten LUI

Die Personalkosten fielen höher aus als budgetiert, was vor allem an Rückstellungen für Zeitguthaben und Urlaube liegt.

254 und 255 Technik LUI und Beteiligung LUI Umbau

Die angefallenen Kosten wurden aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Wurde in die planmäßige Afa (111) übernommen.

256 Sachaufwand LUI

Es fielen keine Kosten an.

261 Sachaufwand IT Referat

Es fielen keine Kosten an.

267 Sachaufwand Klimareferat

Der Sachaufwand der Klimareferat wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

276 Sachaufwand FakV REWI

Der Sachaufwand der FakV REWI wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

278 Budgetübertrag Rewi FakV

Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt.

284 Sachaufwand StV Doktorat ReWi

Der Sachaufwand fiel geringer aus als geplant.

289 Budgetübertrag StV Jus

Der Budgetübertrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

290 + 291 Erträge & Aufwendungen Kommentar

Die Erträge durch Inserateneinnahmen aber auch die Ausgaben für Druck und Aussendung stiegen.

294 Sachaufwände StV Jus

Die Sachaufwände fielen deutlich geringer aus als geplant.

305+306 Erträge und Ausgaben Defacto StV Wijus

Die Erträge durch Inserateneinnahmen aber auch die Ausgaben für Druck und Aussendung stiegen.

308 Sachaufwand Wijus

Der Sachaufwand wurde nicht zur Gänze verbraucht.

314 Budgetübertrag Rewitech
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

316 Sachaufwand StV Rewitech

Es wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

326 Erträge FakV Sowi

Die Erträge fielen höher aus als budgetiert.

328 Sachaufwand FakV SoWi

Der Sachaufwand fiel höher aus als budgetiert, was vor allem an den SoWi-SoPro Unterstützungen an Studierenden lag.

340 AE StV. KuWi

Die AE der StV Dok. Sowi wurde nicht vollständig ausgeschöpft, da nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren.

347 Sachaufwand StV Pobil

Es fielen weniger Sachaufwendungen an als budgetiert.

358 AE StV Soziologie

Die Aufwandsentschädigungen fielen höher aus als budgetiert.

365 Sachaufwand StV Statistik

Es fielen weniger Sachaufwendungen an als budgetiert.

370 AE StV Psychologie

Die AE der StV Psychologie wurde nicht vollständig ausgeschöpft, da nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren.

371 Sachaufwand StV Psychologie

Es fielen keine Kosten an.

372 Courier Anteil StV Psychologie
Es fielen keine Kosten an.

376+ 378 Erträge und Sachaufwand StV Wirtschaftsinformatik
Durch Sponsoringeinnahmen von Veranstaltungen der StV wurde der überzogenen Sachaufwand (Zeile 378) fast zur Gänze kompensiert.

385 Sachaufwand WiPäd

Der Sachaufwand wurde nicht zur Gänze verbraucht.

390 Erträge StV BWL & WiWi

Es fielen keine Erträge an.

392 Sachaufwand StV. WIWI

Es wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

402 Budgetübertrag FakV TNF
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget.

401 + 404 Erträge & Aufwand Fakultätsvertretung TNF
Die Erträge konnten den budgetierten Wert sogar leicht übersteigen, die Aufwendungen stiegen jedoch auch.
Eine Eingangsrechnung aus dem WJ 21/22 betreffend der TNF-Sommergrillerei wurde erst Mitte Juli 2022 gestellt, weshalb sie erst im Wirtschaftsjahr 22/23 abgerechnet werden konnte, somit die Überschreitung fast zur Gänze erklärt.

411 Budgetübertrag Dok. TNF
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

418 Erträge StV Informatik & AI
Es fielen keine Erträge an.

419 Budgetübertrag StV Informatik & AI
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

421 Sachaufwand StV Informatik & AI

Es wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

432 Erträge StV InfEI
Es fielen keine Erträge an.

433 AE StV Informationselektronik

Die AE der StV Informationselektronik wurde nicht vollständig ausgeschöpft, da nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren.

434 Budgetübertrag AE StV Informationselektronik
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

435 Sachaufwand StV Informationselektronik

Es wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

440 Erträge StV Kunststofftechnik

Es fielen keine Erträge an.

442 Budgetübertrag Kutec
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

449 Budgetübertrag StV Lehramt
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

456 & 459 Erträge und Sachaufwand StV Mechatronik
Durch das Abhalten diverser Turniere konnten mehr Sponsorings akquiriert werden, diese führten aber auch zu erhöhten Ausgaben, die jedoch fast zu Gänze von den Einnahmen gedeckt werden konnten.

457 Budgetübertrag StV Mechatronik
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

463 Budgetübertrag Stv. Chemie
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

464 AE StV Chemie

Die AE für die StV. Chemie sind höher ausgefallen als budgetiert. Hier wurde ein Mandat zu wenig budgetiert. Im JVA 2023-24 bereits korrigiert.

470 Erträge StV Techn. Mathematik
Es fielen keine Erträge an.

472 Budgetübertrag Mathematik
Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

478 Erträge Techn. Physik

Es wurden nicht die erhofften Einnahmen durch Veranstaltungen erzielt.

479 Budgetübertrag Techn. Physik

Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

481 Sachaufwand Techn. Physik

Es wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

486 Erträge StV NaWi- Tec

Es fielen keine Erträge an

488 Sachaufwand StV NaWi-Tec

Es wurde nicht der gesamte Sachaufwand verbraucht.

493 Budgetübertrag StV. Medical Engineering

Der Budgetbetrag erhöhte das Budget, wurde aber nicht benötigt

503 Erträge StV Humanmedizin

Es wurden deutlich höhere Erträge erzielt als budgetiert, die zumindest teilweise den erhöhten Sachaufwand (Zeile 505) kompensieren.

505 Sachaufwand StV Humanmedizin

Die Einnahmen (Zeile 503) konnten den erhöhten Sachaufwand nicht zur Gänze decken.

Budget-Ist-Vergleich Gebarungserfolgsrechnung Studienjahr 2022/23	BUDGET / PLAN lt. 1. JVA-Änderung 22-23	IST lt. Jahresabschluss	Differenz absolut	Differenz in %	Erläuterung
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
1. Studierendenbeiträge	€ 537.834,50	€ 567.598,75	€ 29.764,25	6%	Erfreulicherweise fielen die Studierendenbeiträge höher als erwartet aus.
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	€ 37.170,00	€ 37.170,00	€ 0,00	0%	
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	€ 40.000,00	€ 25.000,00	-€ 15.000,00	-38%	Die Erträge fielen niederiger aus als erwartet, da insgesamt weniger Sponsoren aquiriert werden konnten.
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	€ 7.500,00	€ 250,00	-€ 7.250,00	-97%	Für den Courier konnten leider wenig Sponsoren gefunden werden. Für das WJ 23/24 soll die Sponsorenaquise wieder forciert werden.
5. Sonstige Erträge	€ 210.605,43	€ 180.330,06	-€ 30.275,37	-14%	Es wurden weniger Erträge von den StVn + FakV erwirtschaftet.
SUMME I	**€ 833.109,93**	**€ 810.348,81**	**-€ 22.761,12**	-3%	
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
1. Personalaufwand					
a. Gehälter	€ 243.713,82	€ 148.148,06	-€ 95.565,76	-39%	Gehalt nur von allg. Verwaltung hier angeführt, Shop + LUI Gehälter sind unten bei Aufwendungen wirtschaftliche Beteiligungen im jeweiligen Rechnungskreis angeführt.
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	€ 3.728,83	€ 2.156,61	-€ 1.572,22	-42%	Gehalt nur von allg. Verwaltung hier angeführt, Shop + LUI Gehälter sind unten bei Aufwendungen wirtschaftliche Beteiligungen im jeweiligen Rechnungskreis angeführt.
gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	€ 64.922,44	€ 34.990,11	-€ 29.932,33	-46%	Gehalt nur von allg. Verwaltung hier angeführt, Shop + LUI Gehälter sind unten bei Aufwendungen wirtschaftliche Beteiligungen im jeweiligen Rechnungskreis angeführt.
d. Sonstige Sozialaufwendungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
e. Personalkostenreserve - ggf. vorsehen	*€ 0,00*	*€ 0,00*	*€ 0,00*		
2. Aufwandsentschädigungen	€ 149.140,00	€ 140.960,00	-€ 8.180,00	-5%	Es wurden nicht alle AE´s, die budgetiert waren ausgeschöpft.
3. Werkverträge und Honorare	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		keine Werkverträge im WJ
4. Sachaufwendungen	€ 674.544,85	€ 550.712,95	-€ 123.831,90	-18%	Die Sachaufwendungen fielen geringer aus als erwartet, da nicht jede StV bzw. FakV ihre Sachaufwendungen zur Gänze ausnützte.
5. Abschreibungen	€ 11.000,00	€ 9.044,40	-€ 1.955,60	-18%	Weniger Abschreibungen als budgetiert
SUMME II	**€ 1.147.049,94**	**€ 886.012,13**	**-€ 261.037,81**	-23%	
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	**-€ 313.940,01**	**-€ 75.663,32**	-€ 238.276,69	-76%	
IV. Erträge aus Veranstaltungen	€ 128.500,00	€ 143.948,89	€ 15.448,89	12%	Es konnten wieder mehr Veranstaltungen stattfinden weshalb die Erträge höher ausfielen.
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	€ 68.560,00	€ 145.026,80	€ 76.466,80	112%	Es konnten wieder mehr Veranstaltungen stattfinden weshalb auch die Aufwendungen dementsprechend stiegen.
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	**€ 59.940,00**	**-€ 1.077,91**	-€ 61.017,91	-102%	
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 390.000,00	€ 429.610,05	€ 39.610,05	10%	Es konnte neben den Wirtschaftlichen Betrieben ÖH JKU LUI + Shop auch wieder ein Sommerfest stattfinden. Deshalb sind die Erträge höher als budgetiert.
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 222.820,00	€ 499.525,98	€ 276.705,98	124%	Die Wirtschaftsbetriebe Shop+ LUI liefen im vergangen WJ nicht kostendeckend. Beide Wirtschaftsbetriebe konnten jedoch ein besseres Ergebnis als im Vorjahr erzielen. Das Sommerfest erwirtschaftete heuer ebenfalls einen Fehlbetrag. Gesamt ist das Ergebnis also ebenfalls negativ.
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	**€ 167.180,00**	**-€ 69.915,93**	-€ 237.095,93	-142%	

X. Finanzerträge	€ 50,00	€ 0,00	-€ 50,00	**-100%**	keine Finanzerträge im Wj
XI. Finanzaufwendungen	€ 4.700,00	€ 7.209,17	-€ 2.509,17	**-53%**	Es wurden in den Studienvertretungen StV WIN, Jus, Mechatronik und der FakV TNF mehr Kooperationen abgeschlossen, weshalb die Werbeabgabe höher war. Auch die Kontoführungsspesen waren höher als im Vorjahr.
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	**-€ 4.650,00**	**-€ 7.209,17**	**€ 2.559,17**	**-55%**	
XIII. Steuern und Abgaben	€ 11.250,00	€ 2.736,08	-€ 8.513,92	**-76%**	Die Steuern und Abgaben fielen geringer aus als geplant. Keine Köst, da das Sommerfest keinen Gewinn erwirtschaftete.
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	**-€ 102.720,01**	**-€ 156.602,41**	**-€ 53.882,40**	**-52%**	
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	€ 0,00	€ 15.000,00	-€ 15.000,00		Auflösung der Wahlrücklage im Zuge der ÖH-Wahl 2023
XVII. Gebarungsüberschuss	**-€ 102.720,01**	**-€ 141.602,41**	**-€ 38.882,40**	**-38%**	

Eigenkapital lt. Jahresabschluss per 30.06.2022	€ 627.370,47

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Ausbezahlte Funktionsgebühren *WJ 2022 - 23*

Funktionsgebühren	monatliche FG pro Person	Anzahl der Personen	SUMME FG pro Monat	Auszahlung	SUMME FG pro Jahr
1. Vorsitz		*3*	**€ 1.150,00**		**€ 13.800,00**
Vorsitzende-/r	€ 450,00	1	€ 450,00	12	€ 5.400,00
Stellvertreter-/in	€ 350,00	2	€ 700,00	12	€ 8.400,00
2. Referat für Bildungs-/Gesellschaftspolitik		*3*	**€ 320,00**		**€ 2.880,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	2	€ 160,00	9	€ 1.440,00
3. Referat für Frauen, Gender und Gleichbehandlungsfragen		*2*	**€ 240,00**		**€ 1.920,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter/-in	€ 80,00	1	€ 80,00	6	€ 480,00
4. Referat für Internationales (REFI)		*4*	**€ 400,00**		**€ 3.200,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	2	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	1	€ 80,00	4	€ 320,00
5. Referat für kulturelle Angelegenheiten		*4*	**€ 400,00**		**€ 3.600,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	3	€ 240,00	9	€ 2.160,00
6. Referat für Sport		*2*	**€ 240,00**		**€ 2.160,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	1	€ 80,00	9	€ 720,00
7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit		*5*	**€ 480,00**		**€ 4.000,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	4	€ 320,00	8	€ 2.560,00
8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit		*3*	**€ 440,00**		**€ 4.800,00**
Referent-/in	€ 200,00	1	€ 200,00	12	€ 2.400,00
Chefredakteur-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	1	€ 80,00	9	€ 720,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	1	€ 80,00	3	€ 240,00
9. Referat für Organisation		*3*	**€ 320,00**		**€ 3.200,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	2	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	1	€ 80,00	4	€ 320,00
10. Referat für Skripten- und Lernbehelfe (ÖH-Shop)		*1*	**€ 160,00**		**€ 1.920,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	12	€ 1.920,00
11. Referat für Sozialpolitik		*2*	**€ 240,00**		**€ 2.160,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	1	€ 80,00	9	€ 720,00
12. Referat für Studienberatung		*4*	**€ 640,00**		**€ 7.040,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	12	€ 1.920,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	2	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Plagiatscheck Sachbearbeiter-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	12	€ 1.920,00
Plagiatscheck Sachbearbeiter-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	11	€ 1.760,00
13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		*5*	**€ 1.130,00**		**€ 13.560,00**
Referent-/in	€ 350,00	1	€ 350,00	12	€ 4.200,00
Stv. Referent-/in	€ 300,00	1	€ 300,00	12	€ 3.600,00
Sachbearbeiter-/in	€ 160,00	3	€ 480,00	12	€ 5.760,00
14. Referat Generalsekretariat		*4*	**€ 540,00**		**€ 5.760,00**
Referent-/in	€ 300,00	1	€ 300,00	12	€ 3.600,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	3	€ 240,00	9	€ 2.160,00
15. Referat Bücherbörse		*2*	**€ 240,00**		**€ 2.160,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	1	€ 80,00	9	€ 720,00
16. Referat für studentische Kommunikation (LUI)		*1*	**€ 160,00**		**€ 1.760,00**
Referent-/in	€ 160,00	1	€ 160,00	9	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	€ 80,00	1	€ 80,00	4	€ 320,00

17. Referat für IT			***3***	**€**	**460,00**		**€** **5.520,00**
Referent-/in	*€*	*300,00*	*1*	€	300,00	*12*	€ 3.600,00
Sachbearbeiter-/in	*€*	*80,00*	*2*	€	160,00	*12*	€ 1.920,00
18. Referat für Klimaschutz und Nachhaltigkeit			***3***	**€**	**320,00**		**€** **2.640,00**
Referent-/in	*€*	*160,00*	*1*	€	160,00	*9*	€ 1.440,00
Sachbearbeiter-/in	*€*	*80,00*	*1*	€	80,00	*9*	€ 720,00
Sachbearbeiter-/in	*€*	*80,00*	*1*	€	80,00	*6*	€ 480,00
19. ÖH Wahl 23							**€** **2.390,00**
Außenstandorte				€	2.390,00	*1*	€ 2.390,00
SUMME Funktionsgebühren							**€** **84.470,00**
20. Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften			***3***	**€**	**400,00**		**€** **4.800,00**
Vorsitzende/r	*€*	*200,00*	*1*	€	200,00	*12*	€ 2.400,00
Stellvertreter/-in	*€*	*100,00*	*2*	€	200,00	*12*	€ 2.400,00
21. Fakultätsvertretung Sozialwissenschaften			***3***	**€**	**400,00**		**€** **4.800,00**
Vorsitzende/r	*€*	*200,00*	*1*	€	200,00	*12*	€ 2.400,00
Stellvertreter/-in	*€*	*100,00*	*2*	€	200,00	*12*	€ 2.400,00
22. Fakultätsvertretung Technisch- Naturwissenschaftlich			***3***	**€**	**400,00**		**€** **4.800,00**
Vorsitzende/r	*€*	*200,00*	*1*	€	200,00	*12*	€ 2.400,00
Stellvertreter/-in	*€*	*100,00*	*2*	€	200,00	*12*	€ 2.400,00
23. StV. Humanmedizin							**€** **5.170,00**
Vorsitzende/r	*€*	*200,00*	*1*	€	200,00	*12*	€ 2.400,00
Stellvertreter/-in	*€*	*100,00*	*1*	€	100,00	*12*	€ 1.200,00
Stellvertreter/-in	*€*	*100,00*	*1*	€	100,00	*10*	€ 1.000,00
Mandatar/in	*€*	*30,00*	*1*	€	30,00	*12*	€ 360,00
Mandatar/in	*€*	*30,00*	*1*	€	30,00	*7*	€ 210,00
24. StV. Doktorat Rechtswissenschaften			***3***	**€**	**130,00**		**€** **1.300,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*2*	€	60,00	*10*	€ 600,00
25. StV. Recht und Wirtschaft für TechnikerInnen			***3***	**€**	**130,00**		**€** **1.300,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*2*	€	60,00	*10*	€ 600,00
26. StV. Rechtswissenschaften			***5***	**€**	**190,00**		**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
27. StV. Wirtschaftsrecht			***5***	**€**	**190,00**		**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
28. StV. Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			***4***	**€**	**160,00**		**€** **1.600,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*3*	€	90,00	*10*	€ 900,00
29. StV. Kulturwissenschaften			***2***	**€**	**100,00**		**€** **1.000,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*1*	€	30,00	*10*	€ 300,00
30. StV. Politische Bildung			***3***	**€**	**130,00**		**€** **1.300,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*2*	€	60,00	*10*	€ 600,00
31. StV. Sozialwirtschaft			***5***	**€**	**190,00**		**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
32. StV. Soziologie			***7***	**€**	**250,00**		**€** **2.500,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*6*	€	180,00	*10*	€ 1.800,00
33. StV. Statistik			***3***	**€**	**130,00**		**€** **1.300,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*2*	€	60,00	*10*	€ 600,00

34. StV. Wirtschaftsinformatik			***5***	**€**	**190,00**		**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
35. StV. Wirtschaftspädagogik			***5***	**€**	**190,00**		**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
36. StV. BWL & Wirtschaftswissenschaften			***5***	**€**	**190,00**		**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
37. StV. Technische Chemie							**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
38. StV. Doktorat der Naturwissenschaften und der Technischen W			***5***	**€**	**190,00**		**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
39. StV. Elektronik und Informationstechnik							**€** **1.300,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*2*	€	60,00	*10*	€ 600,00
40. StV. Informatik und AI							**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
41. StV. Kunststofftechnik & Maschinenbau							**€** **1.300,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*2*	€	60,00	*10*	€ 600,00
42. StV. Lehramt			***5***	**€**	**190,00**		**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
43. StV. Technische Mathematik							**€** **1.300,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*2*	€	60,00	*10*	€ 600,00
44. StV. Mechatronik			***5***	**€**	**190,00**		**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
45. StV. Nawitec			***3***	**€**	**130,00**		**€** **1.300,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*2*	€	60,00	*10*	€ 600,00
46. StV. Physik & Molekularbiologie							**€** **1.900,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*4*	€	120,00	*10*	€ 1.200,00
47. StV. Medical Engineering							**€** **1.300,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*2*	€	60,00	*10*	€ 600,00
48. StV. Pyschologie							**€** **1.000,00**
Vorsitzende/r	*€*	*70,00*	*1*	€	70,00	*10*	€ 700,00
Mandatar/-in	*€*	*30,00*	*1*	€	30,00	*10*	€ 300,00
SUMME Funktionsgebühren StV + FakV							**€** **60.170,00**
Gesamtsumme Funktionsgebühren WJ 22/23							**€** **144.640,00**

lt JAB:	*FG Shop*	€	1.920,00
	FG Lui	€	1.760,00
		€	**140.960,00**

Linz am 13.12.2023

Leermeldung – Freie Dienstnehmer

Im Wirtschaftsjahr 2022-2023 wurden keine freien Dienstverträge abgeschlossen.

Philipp Bergsmann

Vorsitzender der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Benedikt Hötzeneder

Wirtschaftsreferent der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der JKU Linz

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Straße 69 | 4040 Linz
oeh@oeh.jku.at | +43 (732) 2468-5950

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der JKU - Freie Dienstverträge 1.7.2022 bis 30.6.2023

Lfd. Nr.	Name	Datum Beginn	Datum Ende	Tätigkeitsschwerpunkt	Beschäftigungs-ausmaß (Std./Woche)	Monatsgehalt brutto (EUR)	Gesamtentlohnung im Berichtsjahr (EUR)
Gesamtsumme							**0,00**
1	-						
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							

KSW KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.